

Satzung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Aufgrund von § 7 Abs. 2 und 3 LGFG vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) sowie § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe mit Beschlussfassung vom 11.05.2022 folgende Satzung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes erlassen.

Der Rektor hat dieser am 31.05.2022 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Anwendungsbereich und Voraussetzungen	2
§ 2	Stipendium	2
§ 3	Höhe des Stipendiums	2
§ 4	Förderdauer, Ausschluss der Förderung	3
§ 5	Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendung, Unterbrechung	3
§ 6	Ausschreibung und Antragstellung	3
§ 7	Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten	4
§ 8	Anrechnung von Einkommen	4
§ 9	Neufestsetzung bei Veränderungen	5
§ 10	Vergabekommission	5
§ 11	Erklärungs- und Anzeigepflicht, Bewilligung unter Vorbehalt, Rückzahlung	6
§ 12	Berichtspflicht	6
§ 13	Inkraft- und Außerkrafttreten	7

§ 1

Anwendungsbereich und Voraussetzungen

- (1) Diese Satzung dient der Förderung des künstlerischen Nachwuchses der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (ABK Karlsruhe) nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Nach Maßgabe der im Staathaushaltsplan bereitgestellten und der Hochschule zugewiesenen Mittel kann die ABK Karlsruhe hoch qualifizierten künstlerischen Nachwuchskräften Graduiertenstipendien gewähren.
- (2) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. ein abgeschlossenes künstlerisches Hochschulstudium;
 2. die Exmatrikulation (Diplom-, Masterabschluss bzw. Abschluss eines Weiterbildungsstudiengangs) muss mindestens seit zwei Semestern erfolgt sein;
 3. eine herausragende Qualifikation;
 4. ein Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag als künstlerisches Entwicklungsvorhaben erwarten lässt und
 5. die künstlerische Betreuung durch eine Professorin / einen Professor der ABK Karlsruhe.
- (3) Die Graduiertenstipendien werden nach Begabung, Leistung und Qualität der künstlerischen Entwicklungsvorhaben vergeben. Bei der Feststellung der künstlerischen Qualifikation können gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 LGFG neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben worden sind, berücksichtigt werden.

§ 2

Stipendium

- (1) Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid des Rektorats nach Beschlussvorlage der Vergabekommission gem. § 10 dieser Satzung und vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln im Staatshaushalt.

§ 3

Höhe des Stipendiums

- (1) Das Stipendium beträgt 1200,- € monatlich.
- (2) Darin sind die mit dem künstlerischen Entwicklungsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten pauschal berücksichtigt.

§ 4

Förderdauer, Ausschluss der Förderung

- (1) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von einem Jahr (12 Monate) gewährt.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen:
 1. bei der Gewährung von Stipendiengeldern von anderen Stipendiengebern;
 2. nach Bezug eines bereits gewährten Graduiertenförderungsstipendiums;
 3. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang gemäß § 7 handelt;
 4. wenn für dasselbe Arbeitsvorhaben eine Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen bereits gewährt wird oder wurde und
 5. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Durchführung des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist.

§ 5

Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendung, Unterbrechung

- (1) Die Gewährung der Stipendien beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Gewährung der Stipendien endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums:
 1. mit Ablauf des Monats der abschließenden Beurteilung des künstlerischen Arbeitsvorhabens;
 2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gem. § 4 ausschließt und
 3. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin / der Stipendiat ihr / sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der ABK Karlsruhe unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

§ 6

Ausschreibung und Antragstellung

- (1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich auf der Homepage ausgeschrieben. Anträge auf ein Graduiertenstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung schriftlich bis zu einem von der Vergabekommission festgelegten Termin in der Stipendienstelle einzureichen.
- (2) Bei der Bewerbung ist dem Antrag ein Arbeitsplan beizufügen, in dem die Gründe für die Wahl des künstlerischen Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben sind. Das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzungen wird anhand eines Gutachtens geprüft, welches von einer Betreuerin / einem Betreuer des Arbeitsvorhabens erstellt wird. Dem Antrag ist die Unterschrift einer Professorin / eines Professors der ABK Karlsruhe als betreuende Per-

son hinzuzufügen, die mit ihrer / seiner Unterschrift bestätigt, dass sie / er den Antrag der / des Antragstellenden befürwortet.

- (3) Eine Antragstellung ist maximal dreimal möglich.

§ 7

Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

- (1) Mit der Förderung vereinbar im Sinne des LGFG sind die Mitarbeit an künstlerischen Entwicklungsvorhaben und die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der ABK Karlsruhe. Die Stipendiatin / der Stipendiat ist zur Übernahme der Tätigkeit nicht verpflichtet.
- (2) Die Stipendiatin / der Stipendiat darf unter der Voraussetzung, dass die Arbeit an der künstlerischen Weiterqualifikation nicht beeinträchtigt und eine Wochenarbeitszeit von nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht überschritten wird, eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 oder außerhalb der Hochschule aufnehmen.

§ 8

Anrechnung von Einkommen

- (1) Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen der Antragstellerin / des Antragstellers angerechnet, soweit es 20.000,- € jährlich überschreitet. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung. Ändert sich das Jahreseinkommen im Sinne von Satz 1 nach der Antragstellung, wird bei der Berechnung des Stipendiums das Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Das monatliche Stipendium ist um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen.
- (2) Auf das Stipendium wird das Einkommen des Ehe- bzw. Lebenspartners nicht angerechnet.
- (3) Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld I nach § 116 SGB III und Arbeitslosengeld II nach dem § 19 SGB II.
- (4) Der sich aus der Berechnung nach Absatz 1 ergebende Betrag ist auf volle 5,- € aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100,- €, so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 9

Neufestsetzung bei Veränderungen

- (1) Das Stipendium ist neu festzusetzen, wenn Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer zu einer dauerhaften Er-

höhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 50,- € führen würde. Ein geändertes Stipendium ist vom Ersten des Monats an neu festzusetzen, in dem die Veränderungen wirksam werden. § 8 Abs.1 und § 11 Abs. 1 gelten entsprechend.

- (2) Ist absehbar, dass es sich nur um eine vorübergehende Veränderung der Einkommensverhältnisse handelt, kann eine rückwirkende Nachberechnung auch erst zum nächsten Jahresanfang erfolgen, sobald das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen des laufenden Jahres ermittelt werden kann. Die Nachzahlung oder Rückforderung erfolgt dann zu Anfang des folgenden Jahres.

§ 10

Vergabekommission

- (1) An der ABK Karlsruhe wird eine Vergabekommission (Vergabejury für Stipendien) eingerichtet.
 - (2) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach §§ 2 und 3 LGFG aufgrund der Stellungnahme der / des betreuenden Professorin / Professors in Form eines Gutachtens festzustellen und die Förderungsdauer nach § 5 Absatz 5 LGFG und § 4 Abs. 1 dieser Satzung zu beurteilen.
- (1) Der Vergabekommission gehören an kraft Amtes
 1. die Prorektorin / der Prorektor für Studium, Lehre und künstlerische Nachwuchsförderung als Vorsitzende oder Vorsitzender und
 2. die Gleichstellungsbeauftragte beratend.

Durch Wahl gehören der Vergabekommission an

1. vier Professorinnen und Professoren

Die zu wählenden Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senats vom Rektor oder von der Rektorin bestellt. Die Bestellung endet stets mit der Amtszeit des amtierenden Senats. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Erklärungs- und Anzeigepflicht, Bewilligung unter Vorbehalt, Rückzahlung

- (1) Bei Antragstellung sind der ABK Karlsruhe die eigenen Einkommensverhältnisse durch Steuerbescheid oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Können solche Nachweise noch nicht geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. In diesem Falle wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung bewilligt.

- (2) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind unabhängig davon, ob diese Veränderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung des Stipendiums führen, unverzüglich der ABK Karlsruhe anzuzeigen.
- (3) Die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten oder der Bezug von Förderleistungen Dritter während der Förderungsdauer sind der ABK Karlsruhe unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der ABK Karlsruhe zurückzuerstatten.

§ 12

Berichtspflicht

- (1) Die Stipendiatin / der Stipendiat hat während der Förderungsdauer nach sechs Monaten der Stipendienstelle einen Zwischenbericht über den zeitgerechten Fortschritt ihres / seines Arbeitsvorhabens mit der in Abs. 3 genannten Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers bis des Förderungsjahres vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Berichts kann die Förderung reduziert werden.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin / der Stipendiat der Stipendienstelle einen Abschlussbericht mit der in Abs. 3 genannten Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers bis einzureichen.
- (3) Die Betreuerin / der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Zwischen- und Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

§ 13

Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung des Landesgraduierföderungsgesetzes vom 05.11.2008 außer Kraft.

Karlsruhe, den 31.05.2022

Prof. Marcel van Eeden
Rektor

